

## Beschlussvorlage - Tischvorlage - KT 0276/2015

**Betreff: Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 580.000 € für Leistungen der Eingliederungshilfe (Haushaltsstelle: 41288.74660)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	02.11.2015	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	04.11.2015	öffentlich	Entscheidung

### I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von **580.000 €** in der Haushaltsstelle **41288.74660 – Sonstige Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen iE (Eingliederungsheime) -**.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle **41500.17100 – Zuweisungen des Landes für Grundsicherung** - in Höhe von **480.000 €** sowie durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle **48200.69100 – Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende** – in Höhe von **100.000 €**.

### II. Begründung

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach dem 6. Kapitel des SGB XII (§§ 53 ff SGB XII) Leistungen, auf die die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch haben, sofern die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. Die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung von Eingliederungshilfen sind Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis.

Die Haushaltsstelle 41288.74660 - Sonstige Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen iE (Eingliederungsheime) - wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 (Zeitpunkt Juli 2014) mit monatlich durchschnittlichen Ausgaben von 607.000 € geplant. Unter Berücksichtigung von möglichen Vergütungssatzerhöhungen und aufgrund der Einführung des Mindestlohnes zum 01.01.2015 wurde der Haushaltsansatz 2015 in Höhe von 7.350.000 € veranschlagt.

Im aktuellen Haushaltsjahr wurden bereits 6.194.252,69 € (Stand der Ist-Auszahlungen 26.10.2015) in Anspruch genommen, so dass derzeit noch 1.155.747,31 € verfügbar sind.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Die derzeit tatsächlich vorliegenden durchschnittlichen monatlichen Ausgaben belaufen sich seit März diesen Jahres auf rd. 660.000 €. Grund hierfür sind insbesondere Neuverhandlungen der Einrichtungsvergütungen. Beispielgebend kann hier ein Fall eines Leistungsempfängers, welcher das Wohnheim für massive verhaltensauffällige behinderte Menschen in Breitungen besucht, angeführt werden. Für diesen Leistungsempfänger wurden aus der

zur Rede stehenden Haushaltsstelle in 2014 insgesamt Auszahlungen in Höhe von 75.000 € kassenwirksam. Im Haushaltsjahr 2015 sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt kassenwirksame Auszahlungen in Höhe von 74.000 € (Abrechnung mit dem Heim bis zum September 2015) zu verzeichnen, so dass im gesamten Jahr 2015 kassenwirksame Auszahlungen in Höhe von rund 94.600 € (bisherige Abrechnungen + Abrechnungen für die Monate Oktober, November und anteilig Dezember) zu erwarten sind.

Zudem sind die Fahrtkostenvergütungssätze (für die An- und Abfahrt aus den Einrichtungen) bei einem der großen Träger im Jahr 2015 von 5,31 € auf 7,81 € angehoben worden, was einer Steigerung von 47 % entspricht. Die gravierende Vergütungssatzerhöhung beruht vor allem auf der Einführung des Mindestlohnes zum 01.01.2015.

Die Fallzahlen steigen zwar stetig an (01/2013: 230, 06/2013: 235, 12/2013: 239, 01/2014: 237, 06/2014: 240, 12/2014: 240, 06/2015: 244), begründen aber nicht hauptsächlich die jährlichen Kostensteigerungen.

Derzeit werden die Leistungsansprüche der Einrichtungsträger für die Monate September und Oktober bearbeitet, so dass in diesem Haushaltsjahr noch Leistungen für die Monate September (anteilig), Oktober, November und Dezember (anteilig) vom Sozialhilfeträger erbacht werden müssen. Für die Monate Oktober und November ist mit 660.000 € zu rechnen, für den Monat September werden noch Rechnungen in Höhe von circa 370.000 € erwartet und für den Monat Dezember werden anteilig Leistungen in Höhe von 45.000 € fällig.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Um die Eingliederungshilfeleistungen ausgabeseitig weiterhin realisieren zu können und das gestiegene monatliche Ausgabeniveau für die verbleibenden Monate des Jahres 2015 finanziell abzusichern, ist die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 580.000 € sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Der Kreistag hat am 16.09.2015 eine überplanmäßige Ausgabe für die Leistungen der Grundsicherung aVE in Höhe von 630.000 € beschlossen. Die überplanmäßige Ausgabe war aufgrund einer vorangegangenen BSG-Rechtsprechung und damit einhergehender Nachzahlungen an Leistungsempfänger notwendig. Da die Leistungen der Grundsicherung zu 100 von Hundert vom Bund refinanziert werden, sind im Dezember 2015 im Rahmen des Erstattungsverfahrens Mehreinnahmen in Höhe von circa 500.000 €, welche in der Haushaltsstelle 41500.17100 veranschlagt werden, kassenwirksam zu erwarten. Davon werden 480.000 € zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe herangezogen.

In der Haushaltsstelle 48200.69100 werden die Mittel für die Leistungsbeteiligung bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung an Arbeitssuchende (KdU) haushaltsseitig veranschlagt. Eine aktuelle Hochrechnung ergibt, dass von den eingeplanten 10.800.000 € unter Berücksichtigung einer Deckungsbereitstellung in Höhe von 405.600 € weitere 100.000 € zur Deckung herangezogen werden können.

gez. Krebs  
Landrat